



## **Bericht des Regierungsrats zum Postulat betreffend Umsetzung des Abbau- und Deponiekonzepts**

23. September 2013

Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren Kantonsräte

Wir unterbreiten Ihnen Bericht und Antrag zum Postulat betreffend Umsetzung des Abbau- und Deponiekonzepts, das der Kantonsrat am 28. Mai 2009 überwiesen hat.

Der Bericht zeigt auf, dass das Abbau- und Deponiekonzept 2005, der Richtplan 2006 bis 2020 sowie die Abfallplanung 2011 bis 2020 ausreichende Grundlagen zur mittelfristig nutzungsplanerischen Sicherstellung von Abbau- und Deponiezonen bilden.

Mit den zurzeit vorhandenen sowie vor der Realisierung und in Planung stehenden Ablagerungsstandorten kann der Bedarf für die Ablagerung von Inertstoffen und unverschmutztem Aushub im Kanton für mindestens die nächsten zehn Jahre abgedeckt werden.

Wir beantragen Ihnen

- a. vom Bericht Kenntnis zu nehmen und
- b. das Postulat betreffend Umsetzung des Abbau- und Deponiekonzepts abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrats  
*Landammann: Paul Federer*  
*Landschreiber: Dr. Stefan Hossli*

## 1. Ausgangslage

Am 9. März 2009 reichten Kantonsrat Walter Hug, Alpnach, sowie Mitunterzeichnende ein Postulat betreffend Umsetzung des Abbau- und Deponiekonzepts ein. In seiner Antwort vom 21. April 2009 (Beschluss Nr. 488) beantragte der Regierungsrat, das Postulat nicht zu überweisen. Entgegen dem Antrag des Regierungsrats beschloss der Kantonsrat an seiner Sitzung vom 28. Mai 2009 mit 41 zu einer Stimme die Überweisung des Postulats.

Mit dem Postulat wird der Regierungsrat beauftragt, das Abbau- und Deponiekonzept vom 26. April 2005 (ADK 2005) zu überprüfen, wo nötig anzupassen und so umzusetzen, dass dem Grundsatz zur Sicherstellung der Entsorgung von Aushub und der Versorgung mit Mineralstoffen nachgelebt werden kann. Für das ganze Kantonsgebiet seien sachgerechte Massnahmen zu ergreifen und umzusetzen, damit Deponienotstände verhindert und Transportwege optimiert würden. Damit die planerischen Massnahmen für neue Deponien frühzeitig angegangen werden können, seien die für eine Abschätzung des Deponiebedarfs und des verfügbaren Deponievolumens notwendigen Daten zu erfassen. Schliesslich seien die Rollen des Kantons und der Unternehmungen bei der Planung und Bewilligung von Deponien neu zu definieren.

Im erwähnten Beschluss vom 21. April 2009 (Nr. 488) nahm der Regierungsrat bereits ausführlich Stellung zu den einzelnen Punkten des Postulats. Am 25. Oktober 2011 hat der Regierungsrat die Abfallplanung 2011 bis 2020 erlassen und die Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb von Deponien geschaffen, welche den Bedarf für die Entsorgung von Inertstoffen und unverschmutztem Aushub im Sarneraatal für die nächsten 10 bis 12 Jahre abdecken. Der entsprechende Bericht dazu ist öffentlich und auf der Homepage des Kantons publiziert. Der Bericht liefert eine Übersicht über die Grundlagen zur Planung von Abbaustellen und Deponien, die gegenwärtige Deponiesituation im Kanton und die geplanten Massnahmen zur langfristigen Sicherstellung der Entsorgung von Inertstoffen und unverschmutztem Aushub. Damit geht er auf die im Postulat aufgeführten Anliegen ein.

## 2. Grundlagen zur Planung von Abbaustellen und Deponien

### 2.1 Abbau- und Deponiekonzept (ADK)

Das ADK 2005 dient als eine Grundlage für die raumplanerische Sicherung von Abbau- und Deponiestandorten im Kanton Obwalden. Es ist in erster Linie ein Standortkonzept, mit welchem der sach- und zeitgerechte Vollzug durch eine Vorabklärung umweltrelevanter Aspekte unterstützt wird. Dazu werden potenzielle Standorte ermittelt und nach den relevanten rechtlichen sowie technisch-sachlichen Kriterien auf ihre Eignung hin geprüft und bewertet. Damit liegt eine massgebende Grundlage vor, um die Standorte gemäss Art. 17 der technischen Verordnung über Abfälle (SR 814.600, TVA) im kantonalen Richtplan auszuweisen. Dieses Konzept wurde vom Regierungsrat mit Beschluss vom 26. April 2005 (Nr. 540) als kantonale Grundlage nach Art. 4 Bst. c Baugesetz (GDB 710.1, BauG) festgelegt und vom Kantonsrat am 1. Juli 2005 zur Kenntnis genommen.

Nicht Bestandteil des ADK 2005 ist die Bedarfsabschätzung für Abbau- und Deponiestandorte. Die Grundlagen dafür liefert die Abfallplanung. Bezüglich der Versorgung mit Sand, Kies und Wührsteinen wurde bei der Festlegung des ADK 2005 das Prinzip einer möglichst hohen Eigenversorgung postuliert. Die Sicherstellung dieser Eigenversorgung ist jedoch nicht Bestandteil der Abfallplanung. Im ADK 2005 ist festgehalten, dass neue, bislang noch nicht bekannte Vorhaben ins Konzept aufgenommen werden können, nachdem sie nach den gleichen Kriterien wie die bekannten Standorte geprüft und bewertet wurden. Das ADK 2005 ist in diesem Sinn nicht abschliessend.

## 2.2 Kantonaler Richtplan

Die im ADK 2005 aufgeführten 13 am besten geeigneten Standorte für den Abbau, bzw. 11 am besten geeigneten Standorte für eine Deponie wurden 2006 in die Richtplankarte aufgenommen und stehen damit aus kantonaler Sicht für die weitere Planung im Vordergrund.

Im Richtplan 2006 bis 2020 ist zur Behandlung des Aushubmaterials festgehalten: „Die Gemeinden stellen in Zusammenarbeit mit dem Kanton sicher, dass bei ausgewiesenem Bedarf für die in der Richtplankarte bezeichneten Standorte für Inertstoffdeponien die entsprechenden Nutzungszonen ausgeschieden werden. Bewilligte Deponien müssen für alle zu gleichen Bedingungen zugänglich sein. Bewilligungen werden gleichzeitig für höchstens zwei Standorte im Sarneraatal und für einen Standort in Engelberg erteilt. Für den Umgang mit überschüssigem Aushub erlässt der Kanton Richtlinien“ (vgl. RPT 105).

Der Bedarf an Deponievolumen ergibt sich aus der Abfallplanung, welche wenn nötig aktualisiert wird. Um die anfallenden Mengen an unverschmutztem Aushub und Inertstoffen abzuschätzen, werden die Erwartungswerte von anstehenden Grossprojekten sowie die durchschnittlichen Mengen der letzten zehn Jahre zu Hilfe gezogen (vgl. Abschnitt 2.4). Der unmittelbare Bedarfsnachweis muss gemäss ADK 2005 durch einen Gesuchstellenden erbracht werden. Er bildet die Voraussetzung für die planungsrechtliche Sicherung eines neuen Deponiestandorts. Die gleiche Voraussetzung gilt grundsätzlich für Abbaustandorte.

## 2.3 Nutzungsplanung

Für Abbaugelände und Deponien gemäss Richtplankarte sind in einem kantonalen Nutzungsplanungsverfahren die Abbau- und Deponiezonen und die dazugehörigen Bestimmungen festzusetzen. Sie haben das Verfahren gemäss Art. 4 der Verordnung zum Baugesetz (BauV, GDB 710.11) zu durchlaufen und sind mit dem kantonalen Gesamtentscheid und der kommunalen Baubewilligung zu koordinieren.

Das Verfahren erfordert einen grossen planerischen und finanziellen Aufwand (z.B. Verhandlungen mit Grundeigentümern, hydrogeologische Gutachten, umweltrelevante Abklärungen usw.), den der Grundeigentümer und/oder der Gesuchsteller tragen muss, und der sich nur in Hinblick auf ein konkretes Vorhaben rechtfertigt. Das heisst, dass das Verfahren erst beim Vorliegen eines Projekts eingeleitet wird.

Gemäss heutiger Praxis werden die Projekte durch einen Gesuchsteller (private Unternehmung oder öffentlich-rechtliche Körperschaft) eingereicht. Der Kanton übernimmt die Funktion der Prüfinstanz und ist in Bezug auf die Koordination der verschiedenen Bewilligungsverfahren die federführende Stelle (Verfahrensleitung). Hingegen ist es nicht Aufgabe des Kantons, Abbaustellen oder Deponien zu planen und zu betreiben. Es wäre auch nicht sinnvoll, dadurch die Rolle des „Planverfassers“ und des „Plankontrolleurs“ ein und derselben Stelle zuzuweisen. Zudem fehlen in der kantonalen Verwaltung die personellen Ressourcen und das entsprechende Fachwissen. Auch der Entsorgungszweckverband Obwalden erklärte auf Anfrage des Amtes für Landwirtschaft und Umwelt, dass er neben den anstehenden grossen Projekten keine zusätzlichen Aufgaben wie den Bau und Betrieb von Deponien übernehmen könne. Die bestehende Rollenteilung zwischen Gesuchstellern und Kanton ist deshalb zweckmässig und sollte beibehalten werden.

Um sicherzustellen, dass die Deponien auch bei einem privaten Betreiber für alle Unternehmen zu gleichen Bedingungen zugänglich sind, wird mit den Betriebsbewilligungen die jährliche Prüfung durch eine externe Treuhandfirma verfügt. Die Treuhandfirma hat dazu einen Bericht über die Verrechnung der Deponiegebühren zu erstellen und dem Volkswirtschaftsdepartement abzugeben. Die Deponiegebühren werden jeweils in Absprache mit dem Amt für Landwirtschaft und Umwelt festgesetzt und auf der Website des Deponiebetreibers veröffentlicht.

## 2.4 Abfallplanung

Die Abfallplanung 2011 bis 2020 zeigt den aktuellen Stand der Abfallentsorgung im Kanton Obwalden auf und legt im Sinne einer generellen Planung Ziele und Massnahmen fest. Sie bildet damit die Grundlage für die Gewährleistung der Entsorgungssicherheit, für die Abstimmung mit den benachbarten Kantonen und für die Umsetzung der Vorgaben aus der Umweltschutzgesetzgebung. Der Bericht zur Abfallplanung kann unter [www.ow.ch](http://www.ow.ch) (Suchbegriff „Abfallplanung“) heruntergeladen werden.

In der Abfallplanung wurden die zu erwartenden Mengen an unverschmutztem Aushub und Inertstoffen (Bauabfällen) aus dem ganzen Kanton erhoben. Beim unverschmutzten Aushub werden bis 2022 rund 1 800 000 m<sup>3</sup> (Festmass) erwartet, bei den Inertstoffen wird mit einem Anfall von rund 6 000 m<sup>3</sup> (Festmass) pro Jahr gerechnet. Aus der Abfallplanung geht hervor, dass der Bedarf an Deponievolumen mit den bewilligten und geplanten Aushub- und Inertstoffdeponien bis 2022 sichergestellt ist.

## 3. Bestehende und geplante Deponien im Kanton Obwalden

### 3.1 Gegenwärtige Deponiesituation

Zurzeit sind im Sarneraatal zwei Deponien in Betrieb, die Deponie Underhus (Kerns) für unverschmutzten Aushub und die Deponie Stuechferich (Sarnen) für unverschmutzten Aushub und Inertstoffe. Zudem besteht am Standort Mutzenloch Süd (Lungern) eine weitere Möglichkeit zur Ablagerung von Inertstoffen. Beim Mutzenloch Süd handelt es sich jedoch nicht um eine eigentliche Deponie, sondern primär um eine Abbaustelle von Fels für die Gewinnung von Koffermaterial. Zur Rekultivierung dieser Abbaustelle werden laufend unverschmutztes Aushubmaterial und vor allem Inertstoffe eingebaut. Eine geplante Erweiterung der Abbaustelle mit anschließender Rekultivierung (Auffüllen mit Inertstoffen und Aushub) ist aufgrund von Einsprachen blockiert.

Die laufende Rekultivierung der Deponie Mutzenloch Nord (Lungern) für unverschmutzten Aushub bietet nicht mehr viel Deponievolumen. Es liegt aber eine Anfrage für eine Erweiterung vor. Mit Entscheid vom 3. Juli 2013 hat sich der Regierungsrat – soweit dies in seiner Zuständigkeit liegt – bereit erklärt, auf das Gesuch um den Erlass einer entsprechenden kantonalen Nutzungszone einzutreten. Voraussetzung ist, dass alle rechtlichen Vorgaben und Randbedingungen eingehalten sind. Eine weitere Voraussetzung für die Deponieerweiterung Mutzenloch-Nord ist überdies, dass auf eine Erweiterung der Abbaustelle Mutzenloch-Süd verzichtet und dieser Standort in absehbarer Zeit geschlossen wird. Der Regierungsrat nimmt zur Kenntnis, dass entgegen der heutigen Praxis im Sarneraatal vorübergehend gleichzeitig drei Deponien geöffnet sind, weil der Betrieb einer Deponie im oberen Sarneraatal aus ökologischen Gründen als sinnvoll erachtet wird.

Mit der Deponie Hinterflue (Kerns) ist eine grosse Deponie im Bewilligungsverfahren bereits weit fortgeschritten. Sie wird nach Abschluss der Deponie Underhus voraussichtlich 2014 oder 2015 ihren Betrieb aufnehmen, wobei mit einer Betriebsdauer von über zehn Jahren gerechnet wird. Die vorhandenen und die vor der Realisierung stehenden Deponien und Ablagerungsmöglichkeiten werden den Bedarf für die Entsorgung von Inertstoffen und unverschmutztem Aushub im Sarneraatal für ungefähr zehn bis zwölf Jahre abdecken. Der Deponieanfall ist stark abhängig von Grossbauvorhaben. Insbesondere die Realisierung des Sicherheitsstollens beim A8 Tunnel Sachseln und des Hochwasserschutzprojekts Sarneraatal werden den Volumenplan und die zeitlichen Reserven stark beeinflussen. Zusätzlich ist im Gebiet Rischi, Gemeindegebiet Sarnen, eine grössere Abbaustelle für Wührsteine geplant, die den Bedarf im Kanton langfristig decken soll.

Für das Gemeindegebiet von Engelberg steht zurzeit nur noch die Deponie Rapperschwändi zur Verfügung, welche demnächst voll sein wird. Am Standort Eltschbüel in Grafenort befindet sich eine neue Deponie für unverschmutzten Aushub im Bewilligungsverfahren. Mit deren Inbe-

triebnahme ist gegen Ende 2014 zu rechnen. Nach Abschluss der Deponie Eltschbüel soll eine weitere Grossdeponie den Deponiebedarf für das Gemeindegebiet Engelberg für max. 30 Jahre abdecken. Erste grundsätzliche Abklärungen für diese Grossdeponie wurden in die Wege geleitet.

**Übersicht über die Deponien für unverschmutzten Aushub bis 2014:**

Deponie	Beginn Betrieb	Ende Betrieb	Gesamtvolumen	Restvolumen
Underhus (Kerns)	Oktober 2010	September 2014	126 000 m <sup>3</sup>	27 700 m <sup>3</sup>
Stuechferich (Sarnen)	September 2012	Dezember 2020	456 000 m <sup>3</sup>	438 733 m <sup>3</sup>
Hinterflue (Kerns)	Voraussichtlich 2014/2015	ca. 2030	ca. 1,2 Mio. m <sup>3</sup>	
Rapperschwändi (Engelberg)	ca. 2007	April 2016	77 300 m <sup>3</sup>	26 610 m <sup>3</sup>
Eltschbüel (Engelberg)	Voraussichtlich 2014	ca. 2018–2020	140 000 m <sup>3</sup>	

3.2 Sicherstellung der Entsorgung von Inertstoffen und unverschmutztem Aushub

Gemäss Art. 17 der Technischen Verordnung über Abfälle (TVA, SR 814.600) bestimmen die Kantone entsprechend der Abfallplanung die Standorte der Abfallanlagen, insbesondere der Deponien und der wichtigen anderen Abfallanlagen. Sie weisen die vorgesehenen Standorte in ihren Richtplänen aus und sorgen für die Ausscheidung der erforderlichen Nutzungszonen.

Bei Deponieprojekten ist die Standortsuche und richtplanerische Festsetzung der weitaus zeitintensivste Planungsteil, da Richtpläne nur etwa alle zehn Jahre nachgeführt werden. Fehlen Standorte, verlängert sich die Planungsphase um Jahre, was die Entsorgungssicherheit gefährden kann. Volkswirtschaftlich sind kurze Planungs- und Bewilligungsfristen ein Standortvorteil.

Aus dem ADK 2005 wurden die am besten geeigneten Standorte für einen Abbau bzw. für eine Deponie in die Richtplankarte aufgenommen. Einzelne dieser Standorte erwiesen sich in der Zwischenzeit als nicht mehr realisierbar. Andere kamen hinzu, wie beispielsweise der geplante Abbau von Wührsteinen im Gebiet Rischi, Gemeinde Sarnen, und ein Deponieprojekt in der Gemeinde Engelberg.

Für das Abbau- und Deponiekonzept wird aus der Sicht des Regierungsrats vorderhand kein Revisionsbedarf erkannt. Es stellt eine kantonale Sachplanung dar und kann somit im Rahmen der nächsten Teilrevision des Richtplans, welche infolge des revidierten Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG, SR 700) notwendig wird, als fachliche Grundlage für die Neufestlegung der Abbau- und Deponiestandorte verwendet werden. Für die im Richtplan eingetragenen Standorte können anschliessend bei Vorliegen eines Bedarfsnachweises die erforderlichen Arbeiten für den Erlass kantonalen Deponiezonen und die Bau-, Errichtungs- und Betriebsbewilligungen durch die zuständigen Stellen zeitgerecht durchgeführt werden.

Beilagen:

- Beschlussentwurf
- Postulat Hug betreffend Umsetzung des Abbau- und Deponiekonzepts vom 9. März 2009
- Bericht über die Abfallplanung 2011 bis 2020 vom 25. Oktober 2011